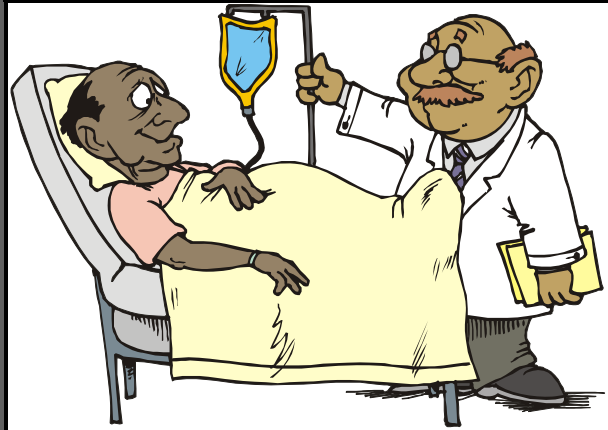


Famulatur im Medizinstudium

Stand 01.11.2011



Famulatur im Medizinstudium nach der ÄAppO - neu -

Folgender Personenkreis muss die Famulatur nach den Bestimmungen des § 7 ÄAppO - neu - bis zum Beginn des Praktischen Jahres - neu - ableisten:

- Studierende, die die Ärztliche Vorprüfung - alt - nach dem 01.10.2003 ablegen:
 - ◆ **ab dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung - alt**
- Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - ab Herbst 2005 ablegen:
 - ◆ **ab dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung - neu -**

Allgemeines

- Die ärztliche Ausbildung umfasst u. a. eine viermonatige Famulatur, die als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - nachzuweisen ist.
- **Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.**
- Die **Famulatur** ist während der **unterrichtsfreien Zeit** (Semesterferien, Urlaubssemester) **abzuleisten** und durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO - neu -) nachzuweisen. Müssen aufgrund der universitären Ausbildungspläne für die Ableistung der Famulatur Zeiten während des Semesters in Anspruch genommen werden, ist dies auf dem Famulaturzeugnis durch das Dienstsiegel der Medizinischen Fakultät bescheinigen zu lassen.

Ableistung der Famulatur

Nach § 7 Abs. 2 ÄAppO - neu - wird die Famulatur wie folgt abgeleistet:

1. für die Dauer **eines Monats** in einer
 - ◆ **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird,** oder in einer
 - ◆ **geeigneten ärztlichen Praxis,**
2. für die Dauer von **zwei Monaten** in einem **Krankenhaus** und
3. für die Dauer **eines Monats wahlweise** in einer der in **Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Einrichtungen.** (auch teilweise Nr. 1 und teilweise Nr. 2 möglich)

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 ÄAppO - neu - erfüllen:

- **Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden**
 - ◆ Ambulanz im Krankenhaus einschließlich Polikliniken
 - ◆ Radiologische Diagnostik im Krankenhaus
 - ◆ Rehabilitationskrankenhaus
 - ◆ Gesundheitsamt (bis zu 1 Monat als Wahlfamulatur)

Hinweis: Die Famulatur in der **Ambulanz** eines Krankenhauses wird als Praxisfamulatur anerkannt, wenn im Zeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wurde. Dasselbe gilt für eine Famulatur in einer Notaufnahme.

oder

- **geeignete ärztliche Praxen**
 - ◆ Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte

Hinweis: Bei einer **Praxisfamulatur** soll der Famulus Gelegenheit haben, Anamnese zu erheben, am ärztlichen Gespräch mit dem Patienten und an Hausbesuchen teilzunehmen und sich mit der technischen Einrichtung vertraut zu machen.

Dauer der Famulatur für Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 ÄAppO - neu -:

mindestens 30 Kalendertage (1 Monat)

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 ÄAppO - neu - erfüllen:

- **Krankenhaus**
 - ◆ Bettenstation eines Krankenhauses

Hinweis: Bei einer **Krankenhausfamulatur** soll der Famulus in der stationären Patientenversorgung unter Anleitung und Aufsicht mit ärztlichen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Er soll vor allem in den normalen Klinikalltag einer **Bettenstation** integriert werden und an ärztlichen Visiten, Anamneseerhebungen, Operationen, Therapiebesprechungen usw. teilnehmen.

Dauer der Famulatur für Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 ÄAppO - neu -:

• mindestens 60 Kalendertage (2 Monate)

Negativabgrenzung - Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2 ÄAppO - neu - erfüllen

Da der Famulus sich mit der ärztlichen **Patientenversorgung** in Einrichtungen der **ambulanten** und **stationären Krankenversorgung** vertraut machen soll, können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über **keine** eigenen Ambulanzen bzw. Bettenstationen verfügen, nicht anerkannt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- **Immunpharmakologie in der Pharmaindustrie**
- **Institute für Verkehrsmedizin**
- **Institute für Labormedizin, Forschungsinstitute**

Hinweis: Bei der ärztlichen Patientenversorgung ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, so dass Famulaturen in Teilbereichen (z.B. Labor) auch im Rahmen einer Krankenhausfamulatur nicht anerkannt werden können.

- ◆ Eine Famulatur im Bereich der **Anästhesiologie** kann als Praxisfamulatur anerkannt werden, soweit diese ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wird; eine Krankenhausfamulatur im Bereich der Anästhesiologie kann nur anerkannt werden, wenn im Famulaturzeugnis bescheinigt wird, dass der Famulus überwiegend bei kürzeren Eingriffen (ca. 1 Stunde) und/oder auf der Intensiv- oder Notfallstation bzw. in der Schmerztherapie eingesetzt wurde.
- ◆ Eine Famulatur im Bereich der Medizinischen **Mikrobiologie** kann als Krankenhausfamulatur anerkannt werden, wenn bescheinigt wird, dass der Famulus bei Visiten, Patientenuntersuchungen und Erstellung von Diagnostik- und Therapieplänen eingebunden war.
- ◆ Eine Famulatur in einem **pathologischen Institut** kann als Krankenhausfamulatur berücksichtigt werden, wenn das Institut rechtlich einem Krankenhaus/Klinikum angegliedert ist und im Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass der Famulus überwiegend mit von Patienten entnommenen Biopsien befasst war, an klinischen Fallbesprechungen, klinisch-pathologischen Konferenzen und insbesondere auch regelmäßig an klinischen Visiten teilgenommen hatte.
- ◆ Eine Famulatur in der **Rechtsmedizin** kann als sog. „Wahlfamulatur“ im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO für die Dauer eines Monats unter der Maßgabe anerkannt werden, dass die klinisch-rechtsmedizinischen Untersuchungen an lebenden Personen einen wesentlichen Anteil an der Tätigkeit des Famulus darstellen und dies vom Institut für Rechtsmedizin bestätigt wird. Untersuchungen an lebenden Personen sind vorrangig durchzuführen.
- ◆ Famulaturen in den Bereichen
 - **des medizinischen Dienstes der Krankenkassen**
sowie
 - **der Traditionellen chinesischen Medizin** (TCM-Ausbildung)sind nicht anerkennungswürdig.
- ◆ Famulaturen in den Bereichen
 - **Justizvollzugsanstalt**
 - **werks- bzw. betriebsärztliche Einrichtung**
 - **truppenärztliche Einrichtung der Bundeswehr**sind nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass dort eine ambulante Patientenversorgung (vergleichbar mit einer durchschnittlichen Arztpraxis) stattfindet.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Wie wird der Zeitraum der Famulatur berechnet?

- Bei der insgesamt viermonatigen Famulatur sind 120 Kalendertage in maximal 5 Abschnitten nachzuweisen, von denen mindestens 30 Tage in der ambulanten Krankenversorgung und mindestens 60 Tage in der stationären Krankenversorgung abzuleisten sind. Die restlichen 30 Tage sind wahlweise in einer ambulanten oder in einer stationären Einrichtung zur Krankenversorgung abzuleisten. Maßgeblich ist der auf dem **Famulaturzeugnis** der Anlage 6 zur ÄAppO genannte **tatsächliche Zeitraum** der Famulatur.

Beispiele: 01.03. - 31.03. = 31 Kalendertage
01.04. - 30.04. = 30 Kalendertage
14.02. - 13.03. = 30 Kalendertage

21.08. - 17.09. = 28 Kalendertage

Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage.
Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind **gesondert auszuweisen** und können **nicht berücksichtigt** werden.

- Die **Famulatur** ist **ganztägig** unter **ärztlicher Anleitung abzuleisten**. Eine **Aufteilung** der Famulatur in **bis zu 5 Abschnitte** ist möglich. Die **Mindestdauer** eines Abschnittes beträgt dabei **14 Kalendertage**.

Was ist bei der Bescheinigung über die Famulatur zu beachten?

Für die Bestätigung der Famulatur kann das Formblatt „**Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus**“ verwendet werden. Das Famulaturzeugnis kann unter dem Punkt „Formulare“ über das Internet-Angebot des Landesprüfungsamtes abgerufen werden.

Bitte achten Sie bei der Bescheinigung auch darauf, dass

- für die Bestätigung der Famulatur nur Bescheinigungen verwendet werden dürfen, die **inhaltlich** mit dem vorgenannten Zeugnisvordruck **übereinstimmen**. Andere Bescheinigungen können bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht anerkannt werden.
- das Zeugnis von dem ausbildenden Arzt unterschrieben wurde und mit einem **Praxis- oder Klinikstempel** versehen ist,
- **keine** nicht nachvollziehbaren Korrekturen, wie z. B. mit „Tipp-Ex“, vorgenommen werden dürfen,
- Sie sich Ihr Zeugnis nicht im Voraus, sondern erst **bei oder nach Abschluss** der Famulatur ausstellen lassen, da eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit nicht anerkannt werden kann.

Ergänzende Hinweise für Famulaturen im Ausland

Nach § 7 Abs. 3 ÄAppO - neu - kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Famulatur teilweise oder vollständig im Ausland zu absolvieren. Dabei sind grundsätzlich die Bedingungen zu beachten, die auch für inländische Famulaturen gelten.

Auf dem Famulaturzeugnis muss **unbedingt der Stempel** des Krankenhauses, der Praxis oder der anderen Einrichtung angebracht sein. Falls die betreffenden Einrichtungen keinen Stempel haben, soll die Famulatur auf einem Kopfbogen der Einrichtung bescheinigt werden.

Auf den Famulaturzeugnissen werden teilweise Prägesiegel angebracht. Da diese sehr oft nicht lesbar sind, empfehlen wir, sich die Famulaturen zusätzlich noch auf einem Kopfbogen bescheinigen zu lassen.

Niedergelassene Ärzte im Ausland haben neben ihrer Praxis sehr oft auch Belegbetten in

einem Krankenhaus. Eine bei einem solchen Arzt abgeleistete Famulatur kann nur dann als Praxisfamulatur angerechnet werden, wenn die Famulatur ausschließlich in der Praxis absolviert wurde und kein Einsatz im Krankenhaus erfolgte. Dies muss in dem Nachweis über die abgeleistete Famulatur bestätigt werden.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von einer Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

Wer an einer ausländischen Universität zum Studium der Medizin zugelassen ist und dort anrechenbare Studienleistungen erwirbt, kann nur in der dortigen vorlesungsfreien Zeit famulieren. Die vorlesungsfreie Zeit ist dabei durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen.

Die Anrechnung einer Auslandsfamulatur erfolgt nur auf Antrag. Für jeden Anrechnungsbescheid ist eine Gebühr von zur Zeit 15,00 € zu bezahlen. Sie wird durch Nachnahme erhoben. Bitte beantragen Sie die Anrechnung **frühestmöglich nach Beendigung** der Famulatur im Ausland, damit die Bearbeitung rechtzeitig vor Ihrer Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen ist. Soweit mehrere Famulaturen im Ausland abgeleistet werden, empfiehlt es sich jedoch, um Gebühren zu sparen, **die Anrechnung aller Famulaturen gemeinsam**, jedoch sofort nach Beendigung der letzten Famulatur zu beantragen. Studierende, die die Anrechnung einer Famulatur erst kurz vor der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragen können, bitten wir, auf dem Antrag zu vermerken, dass sie sich zu dieser Prüfung anmelden werden bzw. sich bereits angemeldet haben. In diesem Fall wird eine Abschrift des Anrechnungsbescheids der Prüfungsakte zugefügt.

Der Antrag auf Anrechnung ist formlos oder auf dem Antragsvordruck des Landesprüfungsamtes zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. es sollte folgendes aus den Unterlagen hervorgehen:

- Famulaturzeugnis in **englischer Sprache**, das neben einer kurzen inhaltlichen Darstellung der Ausbildung auch Angaben zur Person und den Zeitraum der Famulatur enthalten muss (entsprechende zweisprachige Vordrucke liegen bei den Dekanaten aus).
Bei Famulaturzeugnissen in anderen Sprachen ist zusätzlich zum Zeugnis eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen;
- Kopie des Zeugnisses der Ärztlichen Vorprüfung (nur, wenn die Prüfung außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt wurde);
- Immatrikulationsbescheinigung (nur, wenn die Ärztliche Vorprüfung - alt - außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt wurde);
- die Einrichtung, an der die Famulatur absolviert wurde (Name);
- ob eine Praxis- oder Krankenhausfamulatur absolviert wurde;
- bei einer Famulatur, die in einer Praxis oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung absolviert wurde und die von uns als Praxisfamulatur anerkannt werden soll, muss nachvollziehbar sein, dass es sich um eine Praxis oder eine praxisähnliche Einrichtung handelt. Dieser Nachweis kann z.B. durch eine Bescheinigung oder eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung erfolgen. Bei einer Famulatur im ambulanten Bereich der Krankenhäuser muss bestätigt werden, dass die Famulatur ausschließlich dort erfolgte.

Bitte richten Sie Ihre Anträge sowie schriftliche Anfragen an das

**Landesprüfungsamt Baden-Württemberg
für Medizin und Pharmazie**

**Nordbahnhofstr. 135
70191 Stuttgart**

**Postfach 10 29 42
70025 Stuttgart**

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Unklarheiten über die Ableistung der Famulatur jederzeit gerne auch telefonisch zur Verfügung:

Ansprechpartner:	Famulaturen im Inland und Ausland Frau Riedlinger (mittw. u. freitags)
Telefon	Tel.: 0711-904-39222
Internet:	www.rp.baden-wuerttemberg.de